

STATUTEN

des Ornithologischen Vereins, Abteilung Geflügel, Interlaken und Umgebung

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen Ornithologischer Verein, Interlaken und Umgebung besteht ein gemeinnütziger Verein. Abteilung Geflügel. Sitz ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.
1. Der Verein bezweckt die Förderung der Geflügel-, Wassergeflügel- und Ziergeflügelzucht in rassistischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Dies soll erreicht werden durch:
 - Abhalten von Versammlungen
 - Organisation von Vorträgen
 - Organisation von Ausstellungen
 - Beteiligung an Ausstellungen

1. Der Verein schliesst sich dem Rassengeflügel Schweiz, als Dachorganisation an.

II. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der den Bedingungen der Statuten des OV Interlaken und Umgebung entspricht.
 1. Die Mitgliedschaft besteht aus Familien-, Konkubinat-, Aktiv-, Jungzüchter-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.
1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
1. Ein- und Austritte müssen schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Die nächste Hauptversammlung entscheidet über die Anträge.
1. Wer den Statuten oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
1. Mitglieder können auf Grund besonderer Verdienste um den Verein zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden. Sie sind der Beitragspflicht enthoben ebenso die Vorstandsmitglieder. Die diesbezüglichen Anträge des Vorstandes werden an der Hauptversammlung behandelt.
1. Ehren- Frei- und Aktivmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt und können Anträge stellen. (Vorausgesetzt, dass sie ihren finanziellen Verpflichtungen genügen.)
Passivmitglieder besitzen beratende Stimme.

III. Organisation

11. Die Vereinsorgane sind:
- Die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - der Obmann
 - die Rechnungsrevisoren
12. Die jährliche Hauptversammlung findet ordentlicherweise anfangs Jahr, spätestens im März statt. Ausserordentlicherweise wenn 1/5 der Mitglieder oder der Vorstand dies als nötig erachten. Anträge müssen wenigstens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
13. Die Traktanden der Hauptversammlung sind:
- Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Jahresrechnung
 - Mutationen
 - Budget und Jahresbeiträge
 - Ehrungen
 - Wahlen: 1. Präsident
 2. Übriger Vorstand
 3. Rechnungsrevisoren
 - Anträge
 - Verschiedenes

IV. Der Vorstand

14. Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Obmann und ein bis drei Beisitzer.
14. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
14. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Der Vorstand verfügt über eine Kompetenz von Fr. 1000. -
Die Rechnungsrevisoren werden für 2 Jahre gewählt eine Wiederwahl ist möglich.
14. Die Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind:
- | | |
|---------------|---|
| Präsident | <ul style="list-style-type: none">- vertritt den Verein nach aussen- leitet die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung- erstellt einen Jahresbericht |
| Vizepräsident | <ul style="list-style-type: none">- vertritt den Präsidenten in allen seinen Belangen |
| Sekretär | <ul style="list-style-type: none">- Erledigung aller schriftlichen Arbeiten, Protokollführung |
| Kassier | <ul style="list-style-type: none">- verwaltet das Vermögen im Einvernehmen mit dem Vorstand- besorgt das Kassewesen- erstellt eine Jahresrechnung |
| Obmann | <ul style="list-style-type: none">- Züchterbesuche, Beratung und Kontrolle- Teilnahme an Weiterbildungskursen |

Beisitzer

- Materialwart

Rechnungsrevisoren

- Kontrolle der Jahresrechnung und Bericht erstatten an der Hauptversammlung

14. Haftbarkeit: Für alle finanziellen Verpflichtungen des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

14. Mitglieder- und Materialverzeichnis liegen beim gesamten Vorstand vor.

14. Präsident und Vizepräsident, Kassier und Sekretär vertreten den Verein rechtsverbindlich und zeichnen kollektiv.

V. Verschiedene Bestimmungen

21. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter sieben sinkt oder wenn 2/3 sämtlicher Mitglieder zustimmen.

22. Bei einer Auflösung ist das Vereinsvermögen der Dachorganisation SRGV zur Aufbewahrung zu übergeben zu Händen eines sich später gründenden neuen Vereins mit gleichem Wohnsitz, Zielen und Zwecken.

23. Alle in diesen Statuten nicht aufgeführten Fälle werden durch Versammlungsbeschluss erledigt. Ergänzendes Recht ist das OR.

24. Diese Statuten sind an der heutigen Hauptversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen aus dem Jahre 1981.

3800 Interlaken. 2. März 2007

Der Präsident

Die Sekretärin

René Scheurer

Therese Schümperli